

## SCHNUPPERLEHRE

Unter „Schnupperlehre“ wird ein kurzfristiges, entgeltfreies Beobachten und Verrichten einzelner Tätigkeiten in einem Betrieb durch Schüler oder Jugendliche verstanden, die keine Schüler mehr sind. Die „Schnupperlehre“ begründet weder ein Lehr- noch ein sonstiges Arbeitsverhältnis.

Die „Schnupperlehre“ ermöglicht den Jugendlichen das Kennenlernen von Berufen, das Korrigieren falscher Berufsvorstellungen und die selbstkritische Überprüfung der persönlichen Eignungen und Neigungen. Zusätzlich erhält der Unternehmer durch eine „Schnupperlehre“ Unterstützung bei der Personalauswahl.

Unterschieden wird zwischen

- Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen (berufspraktische Tage, individuelle Berufsorientierung während der Unterrichtszeit),
- individueller Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit und
- der Schnupperlehre von Jugendlichen, die keine Schüler mehr sind.

### Vorsicht!

Für die „Schnupperlehre“ fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage. Die Berufsorientierung durch das „Hineinschnuppern“ in Betriebe hat zu der bekannten, aber irreführenden Bezeichnung „Schnupperlehre“ geführt. Mit einer Lehre oder einer Feriapraxis hat diese Berufsorientierung aber nicht das Geringste zu tun.

### Berufspraktische Tage

Während der berufspraktischen Tage besucht der Großteil der Schüler einer Klasse zeitgleich die Betriebe. Terminwünsche werden meist von der Schule an die Betriebe herangetragen.

Die Schüler betätigen sich im Rahmen ihres Unterrichtes im jeweiligen Betrieb. Die Verantwortung über Ablauf, Inhalt, Dauer, Betreuung und Begleitung liegt beim jeweiligen Lehrer bzw. beim verantwortlichen Betreuer im Betrieb.

### Individuelle Berufsorientierung

Bei der individuellen Berufsorientierung während der Unterrichtszeit handelt es sich um eine schulbezogene Veranstaltung. Die Schüler können individuell zum Zwecke der Berufsorientierung in Betrieben dem Schulunterricht fern bleiben. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Klassenvorstandes.

Bei der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. nach dem täglichen Unterricht oder während der Ferien) ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Verantwortung über Ablauf, Inhalt, Dauer, Betreuung und Begleitung liegt bei den Eltern sowie beim verantwortlichen Betreuer im Betrieb.

## Schnupperlehre von Jugendlichen, die keine Schüler mehr sind

Wenn Jugendliche, die keine Schüler mehr sind, eine Schnupperlehre beginnen wollen, so sind die Rahmenbedingungen zwischen den Betrieben und den Erziehungsberechtigten vorab zu klären. Insbesondere sollte eine schriftliche Berufspraktikumsvereinbarung abgeschlossen werden, in der ausdrücklich klargestellt ist, dass die Betätigung im Betrieb ausschließlich zur Berufsorientierung und somit ohne Arbeits- und Entgeltspflicht erfolgt.

### Tipp!

Siehe dazu unser Muster einer Berufspraktikumsvereinbarung.

### Tätigkeit

Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten soll ein interessierter Jugendlicher seinen Wunschberuf praxisbezogen kennen lernen. Den Jugendlichen trifft keine Arbeitspflicht, er hat aber auch keinen Anspruch auf Entgelt.

Es darf unter keinen Umständen eine Eingliederung der Jugendlichen in die betriebliche Organisation stattfinden, da in diesem Fall ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen (Anmeldung bei der Krankenkasse, Entgeltzahlungspflicht, Anwendung des Kollektivvertrages, etc.) entsteht.

Der Schüler darf zu keiner Arbeit verpflichtet werden und unterliegt keinen Weisungen des Betriebsinhabers (mit Ausnahme von Sicherheitsvorschriften). Sollte der Schüler einzelne Handgriffe ausprobieren dürfen, ist dabei auf die körperliche und geistige Reife bedacht zu nehmen. Der Unternehmer verstößt sonst gegen die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes!

### Vorsicht!

Nach der Rechtsauffassung der AUVA und der Krankenkassen sind Schnuppertage nach der Schulpflicht in den einschlägigen Berufen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft nicht möglich.

### Dauer und Ausmaß der Schnupperlehre

Erfahrungsgemäß werden die Zeiten, in denen sich der Schnupperlehrling im Betrieb aufhalten darf, individuell vereinbart. Regelmäßig dauert die Schnupperlehre nicht länger als eine Arbeitswoche.

Der Jugendliche sollte nur zu seinen typischen Unterrichtszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und nicht länger als 8 Stunden täglich im Betrieb sein.

### Vorsicht!

Eine Schnupperlehre unmittelbar vor Beginn eines Lehrverhältnisses ist rechtlich problematisch und sollte jedenfalls vermieden werden. Ein solcher zeitlicher Zusammenhang könnte dazu führen, dass die Zeit der Schnupperlehre als Lehrzeit mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen gilt. Stand: Juli 2011

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450  
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!